

**S A T Z U N G
DES FÖRDERVEREINS
TANGSTEDTER SPORTVEREINE VON 1991 e.V.**

Präambel:

Der Förderverein will für den Sport in der Gemeinde Tangstedt, insbesondere für die Jugendarbeit, einen Beitrag leisten, der unabhängig von öffentlichen Mitteln dem Leistungsprinzip unserer Gesellschaft Rechnung trägt.

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der dieses Vorhaben unterstützt, zielgerichtet und zweckbestimmt zum Wohle gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

§ 1 Name und Sitz

Der am 01.03.1991 gegründete Verein trägt den Namen "Förderverein Tangstedter Sportvereine von 1991 e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt eingetragen und hat seinen Sitz in Tangstedt.

Postalische Anschrift ist jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports aller Sparten der gemeinnützig anerkannten Vereine.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Keine Person wird durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein will Deckungslücken im ideellen Bereich der gemeinnützig anerkannten Sportvereine aller Sparten ausgleichen, um den Jugend- und Leistungssport auch in Zukunft zu gewährleisten. Die Mittel werden direkt den Sportvereinen für zweckgebundene Maßnahmen übergeben.

Öffentliche Förderungen sollen weiterhin dem Sportverein direkt zufließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann durch schriftlichen Antrag jede Person werden. Jugendliche benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch schriftliche Bestätigung durch den Verein.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab 16 Jahren, das passive allen Mitgliedern ab 18 Jahren zu. Sie haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zur Diskussion zu melden und Anträge einzubringen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.

Die von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren sind pünktlich zu entrichten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein:

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch vierteljährliche schriftliche Kündigung zum 31.3. / 30.6. / 30.9. / 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Beiträge zu entrichten.

Die Kündigung für Jugendliche unter 18 Jahren ist nur wirksam, wenn sie durch schriftliche Erklärung eines Erziehungsberechtigten erfolgt.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei vereinsschädigendem Verhalten;
- bei groben Vergehen gegen die Satzung oder die Beschlüsse;
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- bei Verzug der Bezahlung der Beiträge über 6 Monate.

Den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt.

8. Durch Tod.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich bis zum Ende des 4. Monats nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sonstige Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

Wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen und zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss spätestens drei Wochen vorher in den für die Gemeinde Tangstedt zuständigen Zeitungen für amtliche Bekanntmachungen angezeigt werden.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer

- 4 -

Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung.

Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands

Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.

Entlastung des Kassenwartes.

Entlastung des Vorstandes.

Haushaltsplan.

Erforderliche Neuwahlen.

Verschiedenes

9. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzenden
- Kassenwart

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 7 Nr. 2 der Satzung
- dem Schriftführer
- dem Pressewart.

- sowie Beisitzer nach Bedarf, die die Jahreshauptversammlung wählt oder der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

In die Ämter der Organe des Vereins wird durch die Hauptversammlung gewählt und zwar:

a) in Jahren mit ungeraden Endziffern:

der 1. Vorsitzende

- der Schriftführer
- der Pressewart

ein Kassenprüfer

b) in Jahren mit geraden Endziffern

der Kassenwart

ein Kassenprüfer

Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist unzulässig.

c) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer für die Verteilung der Fördermittel vorschlagen, die durch die Jahreshauptversammlung für 1 Jahr bestätigt werden.

d) Vorstände der förderungswürdigen Sportvereine können keine Ämter im Förderverein wahrnehmen.

- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

§ 8 Kassenführung und Prüfung

Der Verein führt die vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Konten. Sie sind vom gewählten Kassenwart zu führen.

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und zu buchen.

Der Kassenwart hat der Jahreshauptversammlung alljährlich einen Kassenbericht vorzulegen. Die Entlastung des Kassenwartes erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand durch die Jahreshauptversammlung.

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt nach dem Ende des Geschäftsjahres durch die gewählten Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einsicht in die Unterlagen.

Der Kassenwart hat gemeinsam mit dem Vorstand den Haushaltsplan auszuarbeiten und auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 9 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Jedes neue Mitglied bezahlt eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die der Beiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat und endet gemäß § 6.

10. Die Beiträge werden monatlich nachträglich per Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Abbuchung erhoben. Eine mögliche Einzugsgebühr muss das Mitglied tragen. Der Vorstand hat das Recht, auf schriftlichen Antrag in besonderen Fällen beantragte Beitragsermäßigungen oder Befreiungen zu prüfen und zu genehmigen. Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragsstellers sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Beiträge messen sich:

- a) einmalig pro Jahr mit Bindung an die Sparte/den Verein und/oder
- b) einmalig pro Jahr ohne Bindung und/oder
- c) halbjährlich mit Bindung an die Sparte/den Verein und/oder
- d) halbjährlich ohne Bindung.

§ 11 Geschäftsordnung

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung durch die Versammlung genehmigen zu lassen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Vorstand muss, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beantragen, eine außerordentliche Versammlung einberufen. Auf den Einladungen gemäß §7 müssen der Charakter und die Bedeutung der Versammlung klar hervorgehen.

$\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein. Für eine Auflösung ist eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit erforderlich.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Der Verein gilt als aufgelöst wenn bei der zweiten Versammlung mindestens $\frac{4}{5}$ der nunmehr erschienenen Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.

§ 17 Inkrafttreten Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am _____ in _____ beschlossen.

Das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird der Gemeinde Tangstedt für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Tangstedt zuständige Amtsgericht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

§ 15 Datenschutz

Datenschutz Hinweis nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz: Personenbezogene Daten werden gespeichert. Persönliche Daten unterliegen dem Datenschutz und werden nur innerhalb des Fördervereins für Zwecke der Vereinstätigkeit verwendet. Eine Weitergabe an Dritte - etwa zu Werbezwecken - ist unzulässig.

§ 16 Mitgliederversammlung

Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). (2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). (3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich. (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn • alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, • bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und • der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Vorsitzender

Kassenwartin